

SATZUNG ZUR REGELUNG VON EINZELHEITEN DER DURCHFÜHRUNG VON AUSGLEICHSMASSNAHMEN NACH § 7 ABS. 7 NIEDERSÄCHSISCHES ARCHITEKTENGESETZ (NARCHTG) *

vom 23. November 2017 (DAB 2/2018, S. 30, Regionalteil Niedersachsen)

▪ **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt im Rahmen von Eintragungsverfahren bei der Architektenkammer Niedersachsen die Einzelheiten der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 7 Abs. 2 – 7 NArchTG.

▪ **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Satzung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(1) „Berufsqualifikationen“ sind die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis nach Artikel 11 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG und/oder Berufserfahrung nachgewiesen werden.

(2) „Ausbildungsnachweise“ sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, für den Abschluss einer überwiegend in der Gemeinschaft absolvierten Berufsausbildung ausgestellt werden, sowie diesen nach Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellte Ausbildungsnachweise aus Drittstaaten.

(3) „Ausgleichsmaßnahmen“ sind ein höchstens dreijähriger Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung, um festgestellte wesentliche Unterschiede zwischen der nachgewiesenen und der nach der § 6 NArchTG verlangten Berufsqualifikation auszugleichen.

(4) „Anpassungslehrgang“ ist die Ausübung des Berufs in der beantragten Fachrichtung in den jeweiligen Berufsaufgaben nach § 2 NArchTG, die unter der Verantwortung einer qualifizierten berufsangehörigen Person erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. Qualifizierte berufsangehörige Personen sind Architektinnen oder Architekten der betreffenden Fachrichtung.

(5) „Eignungsprüfung“ ist eine die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen der antragstellenden Person betreffende Prüfung, mit der die Fähigkeit, den angestrebten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll.

(6) „Lebenslanges Lernen“ umfasst jegliche Aktivitäten der allgemeinen Bildung, beruflichen Bildung, nichtformalen Bildung und des informellen Lernens während des gesamten Lebens, aus denen sich eine Verbesserung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen ergibt und zu denen auch Berufsethik gehören kann.

(7) Ein „wesentlicher Unterschied“ besteht, wenn

- a) die bisherige Ausbildung der antragstellenden Person sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch
 1. die Studiausbildung nach § 6 Abs. 1 NArchG i.V.m. der Anlage zu § 6 Abs. 1 NArchG oder
 2. die berufspraktische Tätigkeit nach § 6 Abs. 2 – 4 NArchG abgedeckt werden, oder
- b) der von der antragstellenden Person in Niedersachsen angestrebte Beruf eine oder mehrere berufliche Tätigkeiten nach § 2 NArchG umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat der antragstellenden Person nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufes sind, und wenn sich die nach § 6 Abs. 1 NArchG geforderte Ausbildung auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis der antragstellenden Person abgedeckt werden.

(8) „Fächer“ umfassen sämtliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs sind.

▪ **§ 3 Zuständigkeit**

Zuständig für die Feststellung wesentlicher Unterschiede, die Beschlussfassung über notwendige Ausgleichsmaßnahmen sowie deren Durchführung und Bewertung ist der Eintragungsausschuss der Architektenkammer Niedersachsen. Der Eintragungsausschuss kann sich hierbei externen Sachverständigen, insbesondere anderer Architektenkammern und Eintragungsausschüsse im Bundesgebiet sowie der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, bedienen.

▪ **§ 4 Verfahren**

Zur Durchführung der Prüfung, ob wesentliche Unterschiede zwischen der nachgewiesenen und der verlangten Berufsqualifikation bestehen, hat die antragstellende Person folgende Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen:

Kopien der Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise, die zur Aufnahme des entsprechenden Berufes im Herkunftsmitgliedstaat berechtigen, sowie gegebenenfalls eine Bescheinigung über die von der antragstellenden Person erworbene Berufserfahrung.

Ferner kann die Architektenkammer Niedersachsen die antragstellende Person dazu auffordern, Informationen zu ihrer Ausbildung vorzulegen, soweit dies erforderlich ist, um festzustellen, ob sich diese möglicherweise von der geforderten Ausbildung wesentlich unterscheidet. Ist die antragstellende Person nicht in der Lage, diese Informationen vorzulegen, so kann sich die Architektenkammer Niedersachsen an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder an eine andere einschlägige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates wenden.

Im Übrigen gelten die Verfahrensbestimmungen des NArchTG.

▪ **§ 5 Bewertung der Berufsqualifikationen**

(1) Die Architektenkammer Niedersachsen stellt zunächst fest, welchem Niveau nach Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG die vorgelegte Berufsqualifikation der antragstellenden Person entspricht (Ausgangsniveau).

(2) Dabei soll die Architektenkammer Niedersachsen auch prüfen, ob die nachgewiesene Berufsqualifikation den verlangten Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen der im Eintragungsantrag angestrebten Fachrichtung nahekommt. Sofern eine andere Fachrichtung der Berufsqualifikation näher kommt als die im Antrag angestrebte, soll die Architektenkammer Niedersachsen die antragstellende Person hierüber informieren und ihr Gelegenheit zur Änderung des Antrags einräumen.

▪ **§ 6 Prüfung der Berufsqualifikation, Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen**

(1) Die Architektenkammer Niedersachsen prüft zunächst, ob sich die nachgewiesene Berufsqualifikation der antragstellenden Person von den Eintragungsvoraussetzungen in Bezug auf die Studienanforderungen nach § 6 Abs. 1 NArchTG i.V.m. der Anlage zu § 6 Abs. 1 NArchTG oder die Anforderungen an die berufspraktische Tätigkeit nach § 6 Abs. 2-4 NArchTG wesentlich unterscheidet.

(2) Liegt ein wesentlicher Unterschied vor, prüft die Architektenkammer Niedersachsen, ob dieser durch Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen, die die antragstellende Person durch Berufserfahrung oder lebenslanges Lernen erlangt hat, ganz oder teilweise ausgeglichen wurde. Berufsqualifikationen aus Berufserfahrung oder lebenslangem Lernen werden für den Ausgleich eines wesentlichen Unterschieds nur dann anerkannt, wenn sie hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden.

(3) Verbleibt nach der Prüfung gemäß Absatz 2 noch ein wesentlicher Unterschied, ist der antragstellenden Person durch Beschluss des Eintragungsausschusses eine Ausgleichsmaßnahme aufzuerlegen. Der Beschluss ist hinreichend zu begründen und der antragstellenden Person bekanntzugeben. Insbesondere ist mitzuteilen:

- das Niveau der in § 6 Abs. 1 NArchTG verlangten Berufsqualifikation und das Niveau der von der antragstellenden Person nachgewiesenen Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung in Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG
- die wesentlichen Unterschiede und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht nach Absatz 2 ausgeglichen werden können

- Möglichkeit, Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahme(n)
- bei Bestehen eines Wahlrechtes nach § 7 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 NArchTG die Möglichkeit hierzu
- die Frist zur Ausübung des Wahlrechts

▪ **§ 7 Eignungsprüfung**

(1) Muss gemäß dem Beschluss des Eintragungsausschusses eine Eignungsprüfung abgelegt werden, so hat die Architektenkammer sicherzustellen, dass die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses nach § 6 Abs. 3 abgelegt werden kann. Besteht für die antragstellende Person gemäß dem Beschluss nach § 6 Abs. 3 ein Wahlrecht und hat sich diese für eine Eignungsprüfung entschieden, so hat die Architektenkammer sicherzustellen, dass die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach dem Zugang der Mitteilung über diese Entscheidung bei der Architektenkammer abgelegt werden kann.

(2) Zur Durchführung der Eignungsprüfung hat die Architektenkammer Niedersachsen ein Verzeichnis der Fächer zu erstellen, die gemäß der Prüfung nach § 6 durch die nachgewiesene Berufsqualifikation nicht abgedeckt werden. Die Eignungsprüfung darf sich nur auf Fächer innerhalb des Verzeichnisses erstrecken. Kenntnisse in diesen Fächern müssen zudem eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs im Bundesland Niedersachsen sein. Die Prüfung kann sich außerdem auf die Kenntnis der berufsständischen Regeln im Bundesland Niedersachsen, die sich auf die betreffenden Tätigkeiten beziehen, erstrecken.

(3) Bei der Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die antragstellende Person in ihrem Herkunftsmitgliedstaat oder dem Mitgliedstaat, aus dem sie kommt, über eine berufliche Qualifikation verfügt.

(4) Die Eignungsprüfung erfolgt in deutscher Sprache. Sie kann mündlich und/oder schriftlich erfolgen. Mindestens ein Prüfer muss der Fachrichtung angehören, für die die Eintragung beantragt wurde. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen.

▪ **§ 8 Anpassungslehrgang**

(1) Die Teilnahme der antragstellenden Person an einem Anpassungslehrgang im Rahmen des Beschlusses nach § 6 Abs. 3 erfolgt in eigener Verantwortung. Die antragstellende Person teilt den Beginn des Anpassungslehrgangs und die qualifizierte berufsangehörige Person der Architektenkammer Niedersachsen unverzüglich mit.

(2) Die qualifizierte berufsangehörige Person hat der antragstellenden Person am Ende der Lehrgangszeit ein Zeugnis auszustellen, das mindestens die folgenden Angaben enthält:

- Name, Vorname, Geburtsdatum der antragstellenden Person
- Beginn und Ende des Anpassungslehrgangs
- durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der antragstellenden Person

- Unterbrechungen des Lehrgangs (z.B. Krankheit, Freistellung) von jeweils länger als fünf Arbeitstagen, wobei branchenüblicher Erholungsurlaub nicht gesondert aufzuführen ist
- Tätigkeiten, die die antragstellende Person während des Lehrgangs absolviert hat sowie Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die vermittelt wurden. Der Schwerpunkt der Tätigkeiten muss dazu geeignet sein, die im Einzelfall festgestellten wesentlichen Unterschiede auszugleichen. Dem Zeugnis ist eine projektbezogene Liste nebst Angabe, in welchem Umfang die antragstellende Person an den Projekten mitgewirkt hat, beizufügen.
- Nachweise und/oder Bescheinigungen über den Besuch betrieblicher oder außerbetrieblicher Fortbildungsveranstaltungen

(3) Der Anpassungslehrgang kann im Rahmen eines Praktikums, eines Anstellungsverhältnisses oder einer freien Mitarbeiterschaft absolviert werden.

(4) Die Architektenkammer Niedersachsen kann im Rahmen des Anpassungslehrgangs eine Zusatzausbildung anordnen. Diese kann aus thematisch vorgegebenen Fortbildungsveranstaltungen, einem Lehrgang, einer akademischen Teilausbildung oder ähnlichen Maßnahmen bestehen. Das erfolgreiche Absolvieren der Zusatzausbildung ist durch geeignete Bescheinigungen zu belegen.

▪ **§ 9 Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen**

Die Architektenkammer Niedersachsen bewertet im Rahmen der Entscheidung über die Eintragung abschließend, ob die antragstellende Person durch die Ausgleichsmaßnahme die festgestellten wesentlichen Unterschiede ausgeglichen hat. Konnten diese nicht oder nicht vollständig ausgeglichen werden, hat die Architektenkammer Niedersachsen dieses in ihrem Bescheid über die Versagung der Eintragung zu begründen.

▪ **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Deutschen Architektenblatt – Regionalteil Niedersachsen – in Kraft.

* Diese Satzung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 7. Januar 2016 (ABl. EU Nr. L 134 S. 135).